



Beschluss der Haushaltssatzung:

**Haushaltssatzung**  
**des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	Einnahmen und Ausgaben	<b>210.454.616 €</b>
<b>Vermögenshaushalt:</b>	Einnahmen und Ausgaben	<b>43.123.587 €</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.300.000 € festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 97.507.176 € festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)	44,50 v.H.
b) für die Grundstücke (B) (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)	44,50 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)	44,50 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)	44,50 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)	44,50 v.H.
5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)	44,50 v.H.

## **§ 5**

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

## **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.